

## Geschäftsordnung des Kreiselterrates Osterholz-Scharmbeck

Gemäss § 98 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Kreiselterrat des Landkreises Osterholz-Scharmbeck diese Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verordnung des Niedersächsischen KM vom 4.6.1997 über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselterrates (Elternwahlordnung in der zur Zeit geltenden Fassung)

### **Aufgaben und Ziele des KER**

1. Die Mitglieder des KER vertreten die Interessen der Elternschaft des Landkreises. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch im Interesse guter Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen aller Schulformen im Tätigkeitsfeld des Kreiselterrates durch.
2. Dieses bedingt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, der Schulbehörde, den Schulleitungen, den Eltern und SchülerInnen.
3. Der KER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom KER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Der Kreiselterrat des Landkreises Osterholz-Scharmbeck fördert die Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden und Verbänden, die für die Schulen im Tätigkeitsfeld des KER von besonderer Bedeutung sind. Der KER ist von dem Schulträger oder den zuständigen Ausschüssen vor grundsätzlichen Entscheidungen zu hören. Der Schulträger und die Schulbehörde hat dem KER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 99 Abs. 1 NschG).
4. Die Eltern nehmen das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schulen zu fördern und mitzugestalten, im Rahmen der Tätigkeit im Kreiselterrat wahr.
5. Die Elternräte und deren Vorsitzende sind in Ihrer Tätigkeit ihren Entsendungsgremien verpflichtet und haben ihre Tätigkeit nach dem mehrheitlichen Willen der Mitglieder ihrer Entsendungsgremien auszurichten.
6. Die geschlossene Zusammenarbeit aller Elternvertreter für den Kreiselterrat Osterholz-Scharmbeck soll der Effektivität, dem Sinn der Tätigkeit des Kreiselterrates sowie dem allgemeinen Nutzen der Schüler förderlich sein.

### **Organe**

1. Organe des Kreiselterrates sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (bestehend aus den in den Kreiselterrat gewählten Vertretern / Vertreterinnen)
  - b) der Vorstand (bestehend aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern/Beisitzerinnen)

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Kreiselterrat bzw. den Vorstand im Rahmen ihrer Beschlüsse nach außen.
2. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und Veranstaltungen.

3. Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

4. Der Vorstand kann in dringenden Fällen für den Kreiselternrat Entscheidungen treffen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit (einfache Mehrheit) seiner Mitglieder. Der Kreiselternrat ist über die Beschlüsse zu informieren.

### **Beschlussfassung**

1. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
2. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden /der Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse müssen schriftlich abgefasst werden.

### **Sitzungen**

1. Der Kreiselternrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Schulhalbjahr.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung. Den stellvertretenden Mitgliedern wird nachrichtlich eine Einladung zugestellt.
3. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen können durch die Organe mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Vertreter / Vertreterinnen der Schulen, des Kreises oder Dritte können durch Vorstandsbeschluss hinzugezogen werden.

### **Veranstaltungen**

1. Der Kreiselternrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung kann an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert werden. Zu Veranstaltungen des Kreiselternrats lädt die bzw. der Vorsitzende ein und leitet diese Veranstaltungen.

### **Niederschrift**

1. Über jede Sitzung des Kreiselternrates und Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle der Sitzungen des Kreiselternrates werden den Mitgliedern und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen zugestellt.

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

1. Diese Geschäftsordnung wurde am 17.03.2014 vom Kreiselternrat beraten und trat nach der Beschlussfassung in Kraft.
2. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder.